Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 13. Marienwerder, den 30. März 1898.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2451 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898; und unter

Nr. 2452 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2453 den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate, vom 28. April 1897; und unter

Nr. 2454 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haiti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Statut**
für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Briesen im Kreise Briesen.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Guts- bezw. Gemeindebezirken (Klein Budczek, Königlich Roßgarth, Friedrichsdorf, Sittno, Haus Lopatken, Zaskocz, Myschlewitz, Braunsfelde, Gut Hohenkirch, Dorf Hohenkirch, Waitzenau, Bliesen, Blysinken) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des vereideten Landmessers Boehmer vom 9. Februar 1894, revidirt und mit einem Nachtrage versehen durch den Meliorations-Bauinspektor Fahl unter dem 16. April 1895, durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Boehmer (Blatt 1—5) vom Frühjahr 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in blauer Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Sittnokanal-Genossenschaft“, hat ihren Sitz in Briesen (Westpreußen) und bezweckt die Regulirung des Kanals nach Maßgabe des im § 1 genannten Projekts.

§ 3. Die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Die Unterhaltung des regulirten Sittnokanals liegt den bisher Verpflichteten auch ferner ob und regelt sich nach dem Krautungs-Reglement des Sittnokanals vom 16. August 1833.

§ 5. Außer der Herstellung der im Projekt und vorstehend vorgesehenen Anlagen, liegt der Genossenschaft ob, Binnen-Entwässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, sowie Moordammkulturen zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers. Plan und Beitragsverhältniß bedarf vor der Ausführung der Genehmigung und Festsetzung des Kreisausschusses des Kreises Briesen.

Ausgegeben in Marienwerder am 31. März 1898.

§ 6. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord oder an einen Unternehmer zur Ausführung gegeben werden.

§ 7. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach der Größe des Betheiligungsgebiets.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach den in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß jeder Genosse bei einer Betheiligungsfläche bis 3 ha eine Stimme, und für jede weiteren vollen 3 ha eine Stimme mehr erhält.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher während der Bauausführung der Genossenschaftsanlagen eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Sittnokanal-Genossenschaft zu Briesen Wpr." zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Briesen, in das Kreisblatt des Kreises Graudenz und in das Kreisblatt des Kreises Strasburg Wpr. aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 3. Januar 1898.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. v. Hammerstein. Schönstedt.

2) **Concession**

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Niederländischer Lloyd"

in Amsterdam domicilirten Assekuranz-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Einbruchs-Diebstahl-Versicherung in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des laut Urkunde vom 15. April 1893 abgeänderten Statutes hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von dem betreffenden Regierungspräsidenten nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 7. März 1898.

(Siegel.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Bitter.

3) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 25. April	Jablonowo	9	Uhr,	
„ 13. Mai	Altmark	9	„	
„ 14. „	Marienwerder	8	„	30 Min.
„ 16. „	Wichorsee, Kreis Culm,	8	„	
„ 17. „	Culmsee	9	„	
„ 18. „	Briesen	9	„	
„ 20. „	Rehden	9	„	
„ 21. „	Wrotzk, Kr. Strasburg,	8	„	
„ 23. „	Strasburg	9	„	
„ 24. „	Neumark	9	„	
„ 25. „	Löbau	8	„	
„ 28. „	Januschau Kr. Rosenberg	8	„	
„ 3. Juni	Soßno Kreis Flatow	8	„	
(„ 9. Juli	Alt Dollstädt Kr. Pr. Holland	9	„)	
„ 13. „	Mewe	8	„	
„ 14. „	Neuenburg	8	„	
„ 15. „	Schwetz	8	„	
„ 16. „	Schönsee Kreis Briesen	8	„	

am 18. Juli	Deutsch Eylau	9 Uhr 15 Min.
„ 26. August	Flatow	8 „
„ 27. „	Zechlau, Kr. Schlochau	10 „
„ 29. „	Konitz	8 „

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen.

Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Albert Schmodde in Massanken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Massanken, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers Leißner in Massanken und
2. des Besitzers Friedrich Sand in Massanken zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Albert Schmodde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. März 1898.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hermann Hertzberg in Königl. Rehwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rehwalde, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers Theodor Templin in Königl. Rehwalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. März 1898.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 13. bis 16. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 23. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Plan**

zur Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle Gr. Bösendorf für die Chausseestrecke von Gr. Bösendorf über Rentschkau-Tannhagen bis zur Culmer Kreisgrenze.

Die Hebestelle Gr. Bösendorf erhebt für die genannte Chausseestrecke Chausseegeld nach dem Satze für 1 Meile.

A. Befreiungen:

keine.

B. Ermäßigungen:

Für Fuhrwerke pp. aus Rentschkau und diejenigen, welche am Rentschkau'er Berge und unterhalb desselben die Chaussee erreichen, wird nur für eine halbe Meile Chausseegeld erhoben.

Der Kreisausschuß.

gez. v. Schwerin.

Vorstehender Plan wird gemäß dem Oberpräsidial-Erlaß vom 14. Dezember 1897 O. P. Nr. 10697 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Hebung der Barriere Gr. Bösendorf am 1. April d. Js. beginnen soll.

Marienwerder, den 19. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Beschluß.**

Auf Grund des § 65 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktorts hiermit festgesetzt, daß in Rybno, Kreis Löbau, an jedem Mittwoch Wochenmärkte abgehalten werden.

Marienwerder, den 8. Februar 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

10) **Bekanntmachung.**

In Brenzig bei Hammerstein ist eine Posthülfstelle in Wirksamkeit getreten.

Bromberg, den 23. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

11) **Bekanntmachung.**

In folgenden Orten des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg treten am 1. April 1898 Postagenturen in Wirksamkeit.

Lfde. Nr.	Name der neuen Postagentur	Bisherige Bestellungspostanstalt	Ihre Postverbindung erhält die neue Postagentur mit	durch	Name der Ortschaften, welche dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur zugetheilt sind	bisher gehört haben zum Landbestellbezirk von
1	Jastremken Westpr.	Vandsburg	Vandsburg	Landpostfahrt	Jastremken Kol. I. und II., „ M., Mühlenkawel, G.	Vandsburg.
					Rogalin, D., G., Kol., Abb. u. M. Dembowitz, Hgr.	Gr. Wöllwitz.
2	Penkuhl	Eickfier (Kr. Schlochau)	Baldenburg	Landpostfahrt	Penkuhl, Abb. Spitzenberg Ab.	Eickfier (Kreis Schlochau).
					Grabau, M., nebst 2 Abbauten	Baldenburg.
					Fuchsbruch, Fo.	Wehnershof.

Bromberg, den 24. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

12) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. April d. Js. einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf,
5. die Predigtlicenz,
6. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
7. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift und in Abschrift durch Vermittelung der Königlichen Superintendentur, welche zugleich um Beifügung eines Führungs-Attestes zu ersuchen ist, einzureichen.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Die bereits pro licentia concionandi geprüften Kandidaten haben auch anzuzeigen, auf welchem Schullehrer-Seminar sie den vorgeschriebenen sechswöchigen Kursus absolvirt haben.

Danzig, den 10. März 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

13) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5% Littr. A Nr. 1358, 1827, 2051, 2142, 2509, 2649, 2836.
„ B „ 1715, 1898, 2071, 2388, 2484, 2809, 3224, 3312, 3361, 3444, 3853, 4472, 4724.
„ C „ 1581, 2098, 2191, 2247, 2323, 2426, 2647, 2689, 2835, 2868, 2915, 2950, 3754, 3864, 3878, 3904, 4536, 4579.
4½% Littr. H Nr. 128, 242, 693.
„ G „ 432, 448, 790, 841, 1073.
4% Littr. J Nr. 9, 85.
„ F „ 22, 94, 106, 120, 182, 215, 347, 514, 739, 966, 1178, 1288, 1445, 1643, 2043.
„ E „ 13, 42, 77, 131, 264, 349, 498, 653, 815.

Littr. D Nr. 23, 119, 141, 222, 361, 433, 798, 1048, 1117.
3½% Littr. O Nr. 15, 47, 170, 218.
„ N „ 16, 45, 63, 159, 347, 499, 642, 787.
„ M „ 22, 86, 145, 161, 271, 679.
„ L „ 31, 43, 48, 98, 131, 765, 774.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1898** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:
5% Littr. B Nr. 3263, 5160.
„ C Nr. 730, 1519, 2172, 4345.
4½% Littr. G Nr. 199, 390, 1263.
4% Littr. F Nr. 16, 174, 1274.
„ E Nr. 3, 52, 373.
„ D Nr. 86, 199, 370, 1020, 1313, 2301, 2508, 2803.
3½% Littr. O Nr. 6, 41.
„ N Nr. 34.
„ M Nr. 551, 625, 764, 811.
„ L Nr. 683, 826.

Danzig, den 15. März 1898.

Die Direktion. Weiß.

14) **Bekanntmachung.**

Im Bereiche des Amtsbezirks Zabno und besonders auf den zur Königlichen Oberförsterei Gildon gehörigen Oedlandsflächen giebt es Wege, die im Laufe der Zeit für den öffentlichen Verkehr überflüssig geworden sind.

Es wird demzufolge die Einziehung der folgenden öffentlichen Wegestrecken beabsichtigt:

1. des Weges von Wendolli nach Czerniß und zwar von der Knüppelbrücke am Jagen 143 durch die Gemarkung Gildon-Eisenbruch und durch das Jagen 161 bis zur Einmündung in den Weg von Ostrowo nach Bruß;
2. des Verbindungsweges der öffentlichen Wege von Bruß nach Ostrowo, von Gildon nach Klodnia und von Gildon nach Olszini in den Jagen 179, 180, und 181;
3. des Weges vom Dorfe Gildon durch die Jagen 226, 225, 212 und 211 nach dem Bruch Jagen 197a;
4. des Weges vom Großen-Trzemeznosee in der Richtung auf die Abbauten zu Bruß durch die Jagen 278, 277, 276, 287 und 286 bis an den Grenzhügel Nr. 102;
5. der alten Konitzer Straße in der Gemarkung Cziczkowo an der Grenze der Jagen 313 und 314. Diese Wegestrecke ist nach dem Bau der Konitz-Brußer Chaussee überflüssig geworden;
6. des alten Stadtweges von Czernitzka nach Konitz durch die Jagen 328, 329 und 324;
7. des Zufuhrweges vom vorbezeichneten Stadtwege an den Soznowek-See durch die Jagen 324, 325 und 326.

Fernerhin soll:

1. statt der unter der lfd. Nr. 2 aufgeführten einzuziehenden Wegestrecke fortan die Gestelllinie 144/123, 143/122 und 142/121 für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden und
2. der Weg von Gildon nach Cziczkowo derartig verlegt werden, daß er die nördliche Grenze der Cziczkowoer Enklave im Jagen 287 berührt und sodann gerade in nordwestlicher Richtung durch die Jagen 287 und 300 auf die Brußer Chaussee zuläuft.

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die vorbezeichneten Wegeeinziehungen und Wegeverlegungen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Gildon, den 11. März 1898.

Der Amtsvorsteher.
Engels.

15) **Personal-Chronik.**

Die Wahl der Rathmänner Karl Teske, Moritz Cohn und August Bölter zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Krojanke auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Louis Bardt zu Briesenitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Briesenitz ernannt.

Im Kreise Strasburg Wpr. ist der Rittergutsbesitzer Redmann zu Buczek nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Niezywienc ernannt.

Der Strommeister Strohschein zu Kurzebrack ist gestorben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

